

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 1. März 2003) des DETMOLDER INSTITUTES FÜR GETREIDE- UND FETTANALYTIK GmbH**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller mit dem Detmolder Institut für Getreide- und Fettanalytik GmbH (im folgenden: DIGEFA) geschlossenen Verträge über Leistungen von DIGEFA. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch DIGEFA. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

## **§ 2 Durchführung von Aufträgen**

1. Gegenstand eines Auftrages ist die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung entsprechend dem jeweils geltenden Leistungsangebot von DIGEFA, nicht ein bestimmter Erfolg oder ein bestimmtes Ergebnis.
2. Der Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung die von DIGEFA angewandten Verfahren und Methoden nach dem jeweils geltenden Leistungsangebot von DIGEFA als vertragsgerecht an, wenn nicht bei der Auftragserteilung schriftlich andere Verfahren oder Methoden vereinbart wurden.
3. Der Auftraggeber erhält die Ergebnisse der von DIGEFA durchgeführten Untersuchungen in der vereinbarten Form, ein Anspruch auf Interpretation der Ergebnisse oder andere weitergehende Informationen besteht nicht. Die Ergebnisse dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DIGEFA nur für eigene Zwecke des Auftraggebers genutzt werden.
4. Sämtliche von DIGEFA durchgeführten Analysen beziehen sich ausschließlich auf das vom Auftraggeber eingelieferte Probenmaterial. DIGEFA haftet in keiner Weise für eine Übertragung von Ergebnissen auf anderes Material, insbesondere auf das Material, dem die Probe entnommen wurde.

## **§ 3 Anlieferung von Proben**

1. Die Anlieferung der Proben erfolgt durch den Auftraggeber auf seine Kosten und auf seine Gefahr an die ihm von DIGEFA benannte Laboradresse. Eingeliefertes Prüfgut geht mit dem Eingang bei DIGEFA in deren Eigentum über.
2. Der Auftraggeber haftet dafür, dass das von ihm eingelieferte Prüfgut von den angegebenen Produkten stammt und dass eingelieferte Proben die Durchführung der vereinbarten Leistung uneingeschränkt erlauben, insbesondere keine Eigenschaften oder Stoffe aufweisen, welche die vereinbarte Leistung unmöglich machen oder erheblich erschweren. DIGEFA untersucht kein nicht ordnungsgemäß eingeliefertes Probenmaterial und übernimmt keine Haftung für solches Material.
3. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Rückstellproben besteht nicht. Probenreste im üblichen Umfang werden von DIGEFA beseitigt. Belastetes Material, das nicht im laborüblichen Weg entsorgt werden kann, ist vom Auftraggeber auf dessen Kosten und dessen Gefahr zurückzunehmen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nach, ist DIGEFA berechtigt, die Entsorgung im Namen und auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

## **§ 4 Bearbeitungszeiten**

Die von DIGEFA genannten Bearbeitungszeiten beziehen sich auf während der üblichen Geschäftszeiten eingehende Proben in ordnungsgemäßem Zustand. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn DIGEFA sie im Einzelfall bestätigt. DIGEFA ist in jedem Fall zu Teilleistungen berechtigt. DIGEFA haftet nicht für Verzögerungen, die bei sorgfältiger Betriebsführung nicht vermeidbar sind, insbesondere nicht für unvorhersehbare Verzögerungen wegen höherer Gewalt, technischer Störungen, wie unverschuldetem Geräteausfall, oder Arbeitskämpfen. Im übrigen beschränken sich Ansprüche des Auftraggebers auf eine der Verzögerung angemessene Minderung des vereinbarten Preises oder auf Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die allgemeinen Haftungsbeschränkungen (§ 6 und 7) bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

Sollten keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sein, gelten für die Durchführung von Aufträgen die am Tag der Auftragserteilung im Leistungsangebot von DIGEFA genannten Preise. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet. Soweit nach Auftragserteilung auf Veranlassung des Auftraggebers Änderungen oder ergänzende Arbeiten erfolgen, wird der zusätzliche Aufwand gesondert berechnet. Alle Rechnungen von DIGEFA sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist DIGEFA berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Das Geltendmachen eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

## **§ 6 Gewährleistung**

1. DIGEFA führt die ihr übertragenen Aufträge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit der gebotenen Sorgfalt aus.
2. Der Auftraggeber hat die ihm übermittelten Ergebnisse bei Eingang unverzüglich auf Mängel, insbesondere Unvollständigkeiten und erkennbare Unrichtigkeiten hin zu untersuchen. Unterbleibt die unverzügliche Beanstandung offenkundiger Mängel, gilt die Leistung von DIGEFA als genehmigt und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate ab Eingang des Arbeitsergebnisses beim Auftraggeber, sofern nicht Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
3. Die Gewährleistungsverpflichtung von DIGEFA beschränkt sich zunächst auf Nachbesserung binnen angemessener Frist, die im Regelfall in einer erneuten Durchführung der beanstandeten Leistung oder Teilleistung besteht. Ist für die Nachbesserung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, insbesondere die Einlieferung weiterer Proben, beginnt die Frist nicht vor dieser Mitwirkung zu laufen. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen trägt DIGEFA. Gelingt die Nachbesserung aus von DIGEFA zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Frist, kann der Auftraggeber den Vertrag rückgängig machen oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Gleiches gilt, wenn die Nachbesserung durch DIGEFA fehlschlägt. Für alle weitergehenden Ansprüche gilt die Haftungseinschränkung in § 7.
4. Erweist sich, dass Nachbesserungsarbeiten auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, insbesondere falsche Angaben zum Prüfgut oder nicht ordnungsgemäße Proben (§ 3), werden diese Arbeiten dem Auftraggeber zu den jeweils geltenden Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Haftungseinschränkung**

Eine Verpflichtung von DIGEFA zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist in jedem Fall begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt grobes Verschulden von DIGEFA, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vor. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, wenn nicht eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von DIGEFA vorliegt. Die Haftung von DIGEFA für im Einzelfall zugesicherte Eigenschaften bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Gerichtsstand – Erfüllungsort**

Für die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und DIGEFA gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der Vorschriften des deutschen Rechts, die auf anderes Recht verweisen. Erfüllungsort für alle Leistungen von DIGEFA ist Detmold. Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Detmold oder (nach Wahl von DIGEFA) der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

